



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.03.2024
– Auszug aus Drucksache 19/744 –**

Frage Nummer 17

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob das Aufstellen von großen, mit verschiedenen Materialien sichernden, festverankerten, und zeitlich nicht begrenzten Plakaten (auch Bauzäune) mit persönlichen Meinungen und/oder Vereinsmeinungen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB) und im nicht überplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) von Kommunen in den Geltungsbereich der Bayerischen Bauordnung bzw. des Baugesetzbuchs fällt, und falls ja, stellen diese Anlage/Plakate (Größe beispielsweise ca. 3 Meter auf 2 Meter) ein antragspflichtiges Vorhaben dar?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) regelt, dass die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen einer Baugenehmigung bedürfen, soweit in Art. 56 bis 58, 72, 73 BayBO nichts anderes bestimmt ist. Soweit sie dauerhaft aufgestellt werden, sind die genannten Plakate in einer der Fragestellung entsprechenden Größen im Regelfall baugenehmigungspflichtig. Bauzäune, die Baustellen absichern, sind verfahrensfrei, Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a BayBO.

Unabhängig davon, ob ein Vorhaben genehmigungspflichtig ist, sind im Innen- bzw. Außenbereich die Voraussetzungen des § 34 bzw. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einzuhalten, wenn es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB handelt.

Das BauGB erfasst (im Unterschied zur BayBO) nur bauliche Anlagen mit bodenrechtlicher Relevanz.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Werbeanlagen, die technisch aus Holz, Blech, Glas, Kunststoffen und ähnlichem Material hergestellt und (zumindest mittelbar) mit dem Boden fest verbunden sind, unabhängig von ihrer Größe bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB sein können.